GAS UND WASSERSTOFF WIRTSCHAFT

Stellungnahme zu den

Referentenentwürfen zum EEG 2027 und zum Netzanschlusspaket

Berlin, 22.07.2026

Einleitung und Kontext

Der Ausbau erneuerbarer Energien, die Elektrifizierung von Industrie, Wärme und Verkehr sowie der wachsende Bedarf an Netzanschlüssen stellen das Energiesystem vor erhebliche Herausforderungen. Entscheidend ist deshalb nicht allein der weitere Zubau von Wind- und Solarenergie, sondern deren effiziente Integration in das Gesamtsystem.

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT begrüßt das Ziel der Referentenentwürfe, den Ausbau erneuerbarer Energien stärker markt- und netzorientiert auszugestalten, Netzanschlussverfahren zu modernisieren und vorhandene Netzkapazitäten effizienter zu nutzen. Die Energiewende kann jedoch nur gelingen, wenn Stromerzeugung, Verbrauch, Speicher und Energieinfrastrukturen sektorenübergreifend miteinander verbunden werden.

Wasserstoff und Elektrolyseure übernehmen hierbei eine zentrale Funktion. Elektrolyseure wandeln erneuerbaren Strom in einen speicher- und transportfähigen Energieträger um und verbinden den Stromsektor mit Industrie, Verkehr sowie der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur. Werden sie an geeigneten Standorten errichtet und flexibel betrieben, können sie Erzeugungsspitzen aufnehmen, Abregelungen reduzieren und vorhandene Netzkapazitäten effizienter nutzen.

Biogas- und Biomethananlagen ergänzen diese Sektorenkopplung: Biomethan kann in das bestehende Gasnetz eingespeist werden; zugleich kann biogenes Kohlendioxid aus der Biogasaufbereitung für die Methanisierung von erneuerbarem Wasserstoff genutzt werden. Auf diese Weise lassen sich erneuerbare Strommengen in die Gasinfrastruktur überführen, langfristig speichern, transportieren und bedarfsgerecht in unterschiedlichen Verbrauchssektoren einsetzen.

Elektrolyseure ersetzen den erforderlichen Stromnetzausbau nicht. Sie können jedoch dazu beitragen, Redispatch- und Netzausbaukosten zu begrenzen. Dies ist wesentlich, um die Energiewende bezahlbar zu halten. Des Weiteren generieren sie durch ihre deutsche und europäische Lieferkette Mehrwerte und technologische Innovationen, die gerade im Feld der „Green-Tech“ durch asiatische und amerikanische Akteure hart umkämpft werden.

Berücksichtigung von Elektrolyseuren im EEG 2027, im EnFG und im Netzanschlusspaket

Die Rolle von Wasserstoff und Elektrolyseuren wird in den vorliegenden Entwürfen insgesamt unzureichend berücksichtigt. Während das Gesamtpaket ausdrücklich einen systemorientierten Ansatz verfolgt, wird ein zentrales Element der Sektorenkopplung weder im Netzanschlusspaket noch in dessen Begründung oder der begleitenden Kommunikation ausdrücklich adressiert. In dem Gesetzentwurf und seiner Begründung werden andere große Verbrauchseinrichtungen – etwa Rechenzentren und Ladeinfrastruktur – ausdrücklich benannt, Elektrolyseure hingegen an keiner Stelle.

Wasserstoffregelungen im EEG und EnFG konsistent ausgestalten

Der Entwurf des EEG 2027 streicht unter anderem die bisherigen Ausschreibungsregelungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung und für Anlagen

zur Stromerzeugung aus Grünem Wasserstoff sowie die zugehörigen Verordnungsermächtigungen in den §§ 88e und 88f EEG 2023. Zudem sollen die Begriffsbestimmung „Grüner Wasserstoff“ in § 3 Nummer 27a EEG 2023 und die Verordnungsermächtigung zu den Anforderungen an Grünen Wasserstoff in § 93 EEG 2023 entfallen.

Die Streichung bislang nicht umgesetzter Ausschreibungssegmente ist grundsätzlich nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass Elektrolyse als Element der Sektorenkopplung regulatorisch nicht mehr berücksichtigt wird.

Besonders dringlich ist eine Klarstellung im Energiefinanzierungsgesetz. Die Umlagebefreiung für Strom zur Herstellung von grünem Wasserstoff nach § 25 EnFG bleibt erhalten. In § 26 EnFG wird die künftig maßgebliche Rechtsgrundlage für die Anforderungen an grünen Wasserstoff jedoch lediglich als offener Platzhalter geführt; der bisherige Verweis auf § 93 EEG ist ersatzlos durch „[...]" ersetzt.

Die Gesetzesbegründung räumt dies ausdrücklich ein: Mit der Änderung des § 26 EnFG werde „*auf den Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 93 EEG 2023 reagiert*". Eine neue materielle Rechtsgrundlage wird damit jedoch nicht geschaffen – der neu gefasste § 93 EEG 2027 regelt künftig ausschließlich Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen. Damit bleibt unklar, unter welchen Voraussetzungen die Umlagebefreiung künftig angewendet werden kann.

Der Verweis in § 26 EnFG muss daher vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens geschlossen werden. Die Anforderungen müssen eindeutig, unionsrechtskonform und praktisch vollziehbar ausgestaltet sein. Zugleich sollte die in § 25 Absatz 2 EnFG vorgesehene Inbetriebnahmefrist über den 1. Januar 2030 hinaus verlängert werden, um Investitionssicherheit für laufende und geplante Elektrolyseprojekte zu schaffen:

> ***§ 25 Absatz 2 EnFG:***
> *„(2) Absatz 1 ist nur auf Einrichtungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2035 in Betrieb genommen wurden.“*

Systemdienliche Elektrolyseure beim Netzanschluss berücksichtigen

Das Netzanschlusspaket ist grundsätzlich technologieoffen und enthält mit flexiblen Netzanschlussvereinbarungen ein geeignetes Instrument für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Wasserstoff und Elektrolyseure werden jedoch weder im Gesetz noch in der Begründung ausdrücklich benannt.

Dies betrifft insbesondere die Priorisierung von Netzanschlussbegehren nach § 17b EnWG. Die Begründung zu Kriterium Nummer 1 (Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems) lässt bereits zu, einen positiven Beitrag zur Sicherheit und Zuverlässigkeit sowie eine nicht wesentlich negative oder gar positive Einwirkung auf bestehende Engpässe positiv zu würdigen. Der Gesetzestext selbst benennt den engpassmindernden Beitrag steuerbarer Verbrauchseinrichtungen jedoch nicht als eigenständiges Kriterium.

§ 17b Absatz 1 sollte deshalb um ein Kriterium ergänzt werden, das den Beitrag steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zur Vermeidung oder Verringerung von Netzengpässen ausdrücklich erfasst. Sofern der Gesetzeswortlaut unverändert bleibt, sollte zumindest die Be-

gründung zu Kriterium Nummer 1 klarstellen, dass systemdienlich betriebene Elektrolyseure bei der Priorisierung positiv berücksichtigt werden können.

Auch flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 17 Absatz 2b EnWG sind für Elektrolyseure besonders relevant. Durch eine statisch oder dynamisch begrenzte Entnahmeleistung können Elektrolyseure auch bei begrenzter Netzkapazität netzverträglich angeschlossen werden. § 17 Absatz 2b EnWG wird im vorliegenden Paket nicht neu gefasst. Flexible Netzanschlussvereinbarungen werden jedoch durch mehrere neue Vorschriften aufgegriffen, insbesondere beim Anschluss an das Übertragungsnetz nach § 17a Absatz 2 EnWG und bei der unverbindlichen Netzanschlussauskunft nach § 17c Absatz 2 EnWG. In den jeweiligen Gesetzesbegründungen sollten Elektrolyseure ausdrücklich als möglicher Anwendungsfall benannt werden.

Schließlich sollte klargestellt werden, dass integrierte Systeme aus Elektrolyse und Wasserstoffspeicherung als Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 36 EnWG unter die Co-Location-Regelung des § 17 Absatz 2a EnWG fallen können, wenn die gespeicherte Energie anschließend in elektrische Energie zurückverwandelt oder als anderer Energieträger genutzt wird, die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt nicht erhöht wird. Ein isolierter Elektrolyseur ohne nachgelagerte Speicherung ist demgegenüber als Verbrauchseinrichtung über eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b EnWG zu erfassen.

Forderungen

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT fordert vor diesem Hintergrund:

- Schließung der Verweisungslücke in § 26 EnFG und Schaffung einer eindeutigen, materiellen Definitionsgrundlage für den begünstigten grünen Wasserstoff;

- Verlängerung der Inbetriebnahmefrist nach § 25 Absatz 2 EnFG über den 1. Januar 2030 hinaus;

- Ausdrückliche Berücksichtigung systemdienlicher Elektrolyseure bei der Priorisierung von Netzanschlussbegehren nach § 17b EnWG – durch ein eigenständiges Kriterium in § 17b Absatz 1 oder zumindest eine Klarstellung in der Begründung zu Kriterium Nummer 1;

- Benennung von Elektrolyseuren als Anwendungsfall flexibler Netzanschlussvereinbarungen nach § 17 Absatz 2b EnWG in der Begründung der diese operationalisierenden Vorschriften (insbesondere § 17c Absatz 2 und § 17a Absatz 2 EnWG);

- Klarstellung, dass integrierte Systeme aus Elektrolyse und Wasserstoffspeicherung als Energiespeicheranlagen unter die Co-Location-Regelung des § 17 Absatz 2a EnWG fallen können, sofern sie die Voraussetzungen des § 3 Nummer 36 EnWG erfüllen.

Kontakt

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V.

Bengt Bergt
Leiter Public Affairs
bengt.bergt@gas-h2.de

Als Stimme der Branche bündelt der Verband DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e.V. die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff und seiner Derivate sowie Biogas und Erdgas inklusive der dazugehörigen Infrastruktur genutzt werden. Zudem informiert er über die Chancen, die gasförmige Energieträger für ein klimaneutrales als auch resilientes Energiesystem bieten, und treibt die Transformation der Branche hin zu neuen Gasen voran. Der Verband wird von führenden Unternehmen der Energiewirtschaft getragen und umfasst die gesamte Wertschöpfungskette von Produktion, Transport, Verteilung bis hin zu Handel, Vertrieb und Anwendungen. Weitere Branchenverbände und Industrieunternehmen unterstützen ihn als Partner.